



GZ: 23/2018

Betrifft: 6. Änd. d. Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.0  
21. Änd. d. Flächenwidmungsplanes Nr. 5.0

Tel.: 03115 / 2263-13

Fax: 03115 / 2263-5

bau@st-margarethen-raab.at



St. Margarethen an der Raab, 19.03.2018

## KUNDMACHUNG

### zur 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 5.0 der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab

Gemäß § 24 Abs. 1 bis 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 117/2017, (StROG 2010) hat der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab in seiner Sitzung vom 15.03.2017 den Beschluss gefasst, den Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 5.0, integrierter Bestandteil des rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.0 der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab abzuändern.

Die sechste Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.0 sowie des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 5.0, Verfasser: Dipl. - Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 08/18 vom 26.02.2018, liegt **in der Zeit vom 26.03.2018 bis 22.05.2018** (mindestens 8 Wochen) im Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Im Bereich, wie näher festgelegt in der Plandarstellung zur sechsten Änderung des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 5.0 (Ist / Soll Darstellung), wird der rechtswirksame Örtliche Entwicklungsplan, integrierter Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.0 wie folgt abgeändert:

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 431/1 der KG Goggitsch wird im Sinne der PZVO 2007 als Gebiet mit einer baulichen Entwicklung - Wohnen festgelegt.

Dieses Gebiet mit einer baulichen Entwicklung - Wohnen wird wie folgt näher abgegrenzt:

- Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten wird im Norden, Westen sowie Osten der Erweiterung eine Absolute Siedlungspolitische Entwicklungsgrenze festgelegt. Diese Grenze wird mit der Kennzahl 4 ersichtlich gemacht.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindeglied, sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt bekannt geben.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

(Herbert Mießl)



angeschlagen am: 19.03.2018

abgenommen am: .....